

Graz, am 13.02.2020

---

## Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

### Rechtssätze 01-2020

#### **Baurecht**

##### LVwG 50.32-2336/2019 vom 04.11.2019

Entscheidet der Gemeinderat gemäß § 43 Abs 1 GdO Stmk 1967 (GemO) über eine Berufung, so ist nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. ua. VwGH 24.02.1998, 97/05/0275 mwN) nicht nur über den Spruch der Entscheidung, sondern auch über die Begründung des Bescheides in wesentlichen Zügen abzustimmen. Eine (wenngleich ausführliche) Diskussion im Gemeinderat über den Entscheidungsgegenstand vermag die erforderliche Beschlussfassung über die Entscheidungsgründe nicht zu ersetzen.

##### LVwG 40.38-2310/2010 vom 30.01.2020

#### **Rechtssatz 1:**

Ist die Behörde in einem Verfahren nach § 41 Abs 6 BauG Stmk 1995 aufgrund der für das verfahrensgegenständliche Grundstück erteilten Baubewilligung von einer konsentierten baulichen Anlage ausgegangen, ohne diesbezügliche fachliche Ermittlungsergebnisse einzuholen, trifft sie daran ein Verschulden, wenn nach Abschluss des Verfahrens hervorkommt, dass es sich bei der baulichen Anlage um ein „aliud“ handelt (vgl. VwGH 24.02.2016, Ro 2015/05/0012). Dieses Verschulden der Behörde steht einer amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens entgegen, da dieses nicht dazu dient, von der Behörde schuldhaft unterlassene Ermittlungsschritte nachzuholen.

#### **Rechtssatz 2:**

Für den Fall, dass der Antragsteller gegen den abweisenden Bescheid gemäß § 41 Abs 6 BauG Stmk 1995 keine Beschwerde erhebt, sondern stattdessen binnen der

offenen Beschwerdefrist ein Gutachten in Auftrag gibt, welches wiederaufnahmerelevante Tatsachen hervorbringt, trifft ihn wegen der unterlassenen Rechtsmittelerhebung ein Verschulden iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG, sodass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr in Frage kommt. Das Wiederaufnahmeverfahren hat nämlich nicht den Zweck, die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels im Wege über die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu sanieren (vgl. VwGH 24.09.2014, 2012/03/0165).

#### LVwG 50.38-2304/2019 vom 28.01.2020

Der Umstand, dass eine Partei die Vertretung durch einen bestimmten Rechtsanwalt einer Rechtsanwalts-GmbH mit zahlreichen Rechtsanwälten wünscht, stellt bei dessen Verhinderung keinen Grund dar, eine bereits anberaumte Verhandlung zu vertagen.

#### LVwG 50.4-818/2019 vom 19.12.2019

##### **Rechtssatz 1:**

§ 30 Abs 1 Z 7 ROG Stmk 2010 ist systematisch derart zu interpretieren, dass nur insoweit ein Immissionsschutz gewährleistet wird, als es sich um „sonstige“ Nutzungen iSd Bestimmung handelt, die Widmungskategorie des Dorfgebiets jedoch keinen Immissionsschutz hinsichtlich Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und Wohnbauten vorsieht (vgl. dazu ausführlich *Ferz*, Tierhaltungsbetriebe in der Steiermark – Die „neuen“ raumordnungsrechtlichen und baugesetzlichen Maßnahmen, bbl 2010, 211 [227, FN 163]).

##### **Rechtssatz 2:**

Da die Widmungskategorie des Dorfgebiets keinen Immissionsschutz hinsichtlich landwirtschaftlicher Betriebsanlagen vorsieht, kommt dem Nachbarn gemäß § 26 Abs 1 Z 1 BauG Stmk 1995 in Bezug auf landwirtschaftliche Betriebsanlagen kein subjektives Recht auf Einhaltung der Widmungskategorie zu.

##### **Rechtssatz 3:**

§ 27 Abs 5 Z 1 ROG Stmk 2010 sieht einen widmungsunabhängigen Immissionsschutz für den Fall vor, dass im Flächenwidmungsplan um einen Tierhaltungsbetrieb ein Geruchsschwellenabstand ausgewiesen ist.

#### **Rechtssatz 4:**

Die Einhaltung der gemäß § 27 Abs 5 Z 1 ROG Stmk 2010 (ROG) immissionsschützenden Ausweisung des Geruchsschwellenabstands und des daraus resultierenden Belästigungsbereichs im Flächenwidmungsplan dient nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern gleichsam dem subjektiven Interesse des Eigentümers eines Tierhaltungsbetriebs. Folglich erwächst dem Eigentümer eines Tierhaltungsbetriebs aus § 26 Abs 4 iVm § 26 Abs 1 Z 1 BauG Stmk 1995 iVm § 27 Abs 5 Z 1 ROG ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht dahingehend, dass die Nichtübereinstimmung des Wohnbauvorhabens mit dem Flächenwidmungsplan im Hinblick auf die mittels Geruchsschwellenabstand und Belästigungsbereich ausgewiesenen Geruchsimmissionen, die von einem genehmigten benachbarten Tierhaltungsbetrieb ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben unzumutbar einwirken, geltend gemacht werden kann.

#### **Gewerbeordnung**

LVwG 43.21-1001/2018 vom 29.01.2020

Die GewO bietet keine Rechtsgrundlage für die Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend der Abgrenzung, des Umfangs und der Anzahl von IPPC-Anlagen innerhalb einer Betriebsanlage. Darüber hinaus kommt weder ein Feststellungsantrag aufgrund eines rechtlichen Interesses der Konsensinhaberin, noch eine amtswegige Feststellung aufgrund von öffentlichen Interessen in Betracht (vgl. VwGH 24.10.2013, 2010/07/0171; VwGH 22.12.2010, 2009/08/0277).

#### **Glücksspielgesetz**

LVwG 30.10-2298/2019 vom 11.11.2019

Das "Betreuen" von Glücksspielgeräten indiziert noch nicht zwingend, dass die betreuten Geräte von dieser Person auch iSd § 50 Abs 4 GSpG für Dritte bereitgehalten werden, da das Bereithalten ein zur Verfügungstellen für die Benützung beinhaltet und damit über ein bloßes Betreuen hinausgeht. Das Betreuen von Glücksspielgeräten ist daher vom klaren Wortlaut des § 50 Abs 4 GSpG und der darin normierten Mitwirkungspflicht nicht erfasst, sodass lediglich dieser Tatvorwurf noch keine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs 4 GSpG begründet.

## **Jagdrecht**

LVwG 52.28-1164/2019 vom 04.11.2019

Die Jagdbehörde ist, wie im Verfahren über die Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd gemäß § 10 Abs 4 JagdG Stmk 1986 auch bei der Feststellung von Vorpachtrechten verpflichtet, erforderlichenfalls Erhebungen vorzunehmen und im Regelfall ein jagdfachliches Gutachten einzuholen, aus dem hervorgeht, wo die Eigentumsgrenzen tatsächlich verlaufen. Der Grundsteuerkataster ist nur dazu bestimmt, die Lage der Liegenschaften zu veranschaulichen. Das Vertrauen auf die Darstellung der Papiergrenze wird nicht geschützt, da der in der Natur festzustellende Verlauf maßgeblich ist (vgl. OGH 09.11.1989, 8Ob686/89).

## **Naturschutzrecht - Landwirtschaftsrecht**

LVwG 53.28-1157/2017 vom 09.11.2018

Die Anordnung nach § 7 Abs 3 und 4 Stmk Landw BetriebsflächenschutzG 1982 (BFISchG), mit der auf dem betroffenen Grundstück eine Aufforstung bzw. Naturverjüngung (Duldung des natürlichen Anflugs) untersagt wird und der Auftrag ergeht, die aufforstungsfreie Fläche mindestens einmal jährlich entweder zu mulchen oder zu mähen, verpflichtet weder zur Entfernung noch zur Kürzung eines Feldgehölzes. So sind Feldgehölze im Ausmaß nach § 4 Z 3 BFISchG aus ökologischen Gründen von den Vorschriften und Aufträgen zur Entfernung und Stutzung nach § 3 BFISchG ausgenommen, was auch für Anordnungen nach § 7 Abs 3 und 4 leg cit gelten muss.

LVwG 53.28-2530/2019 vom 04.12.2019

### **Rechtssatz 1:**

Die Einleitung eines Einforstungsverfahrens über Antrag der Mehrheit der Weideberechtigten gemäß § 13 Abs 1 StELG 1983 (StELG) beschränkt das Einforstungsverfahren nicht auf einen Teil der Berechtigten, wie dies nach § 13 Abs 3 StELG für ein Einzelverfahren vorgesehen ist.

### **Rechtssatz 2:**

Auf das Recht einer Behörde gemäß § 13 Abs 6 StELG 1983 (StELG) von der Einleitung eines Einforstungsverfahrens abzusehen, wenn dessen Zweck auf

einfacherer Art erreicht werden kann, besteht für die Parteien kein Rechtsanspruch. Selbst in Fällen, in denen das Einforstungsverfahren durch Bescheid eingeleitet wurde, wäre sowohl der Abschluss eines entsprechenden Übereinkommens als auch die Vorlage von Plänen der Parteien gemäß § 57 StELG zulässig.

LVwG 53.28-2364/2019, LVwG 53.28-2365/2019 vom 04.12.2019

Das sich auch auf die einem Flurbereinigungsverfahren unterworfenen einzelnen Grundstücke einer Liegenschaft erstreckende zwangsweise Pfandrecht ist mit der Durchführung der Flurbereinigung unvereinbar. Der gemäß § 47 ZLG Stmk 1982 (StZLG) im Flurbereinigungsverfahren sinngemäß anzuwendende § 58 Abs 1 StZLG ordnet nämlich an, dass die Anmerkung (im zugrundeliegenden Flurbereinigungsverfahrens) die Wirkung entfaltet, dass jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muss. Daraus ergibt sich ein unauflöslicher Widerspruch dieser Bestimmung mit der Anordnung in § 88 Abs 3 EO, da gegen die als Erwerber anzusehende Partei des Flurbereinigungsverfahrens Exekution geführt und damit der im öffentlichen Interesse erzielte Flurbereinigungserfolg vernichtet werden könnte.

## **Verkehrsrecht - Gefahrgutbeförderung**

LVwG 30.4-82/2019 vom 28.11.2019

### **Rechtssatz 1:**

Übernimmt ein Lenker einen durch den Absender bereitgestellten Wechselaufbau im verplombtem Zustand, kann er auf die ihm durch den Absender zur Verfügung gestellten Informationen, wonach die Ladung ordnungsgemäß gesichert wurde, vertrauen, sodass sich seine Verpflichtung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung darauf beschränkt, ob von außen wahrzunehmende Anhaltspunkte für eine nicht ausreichend gesicherte Ladung vorhanden sind, etwa auf Grund von äußeren Schäden des Wechselaufbaus, einseitigen Gewichtsverlagerungen oder einem abweichenden Fahrverhalten. Diesfalls hat der Fahrer das Erforderliche zu veranlassen, damit die Ladungssicherungsmängel behoben werden können.

### **Rechtssatz 2:**

Trifft schon den Lenker keine Verpflichtung zur Sichtprüfung der Ladung im Fall der Übernahme eines verplombten Wechselaufbaus, kann auch den Beförderer keine

Verpflichtung zur Sichtprüfung der Ladung treffen, der diese Verpflichtung durch den Lenker als seinen Mitarbeiter wahrnimmt. Mängel der Ladungssicherung innerhalb eines Wechselaufbaus, der im verplombten Zustand dem Beförderer übergeben wurde, sind somit allenfalls dem Verlader als Verstöße gegen seine Verpflichtung gemäß § 7 Abs 8 Z 3 GGBG und Absatz 1.4.3.1.1 lit. c iVm Abschnitt 7.5.7 der Anlage A des ADR anzulasten.